

Amtsblatt
der
Stadt An der Schmücke

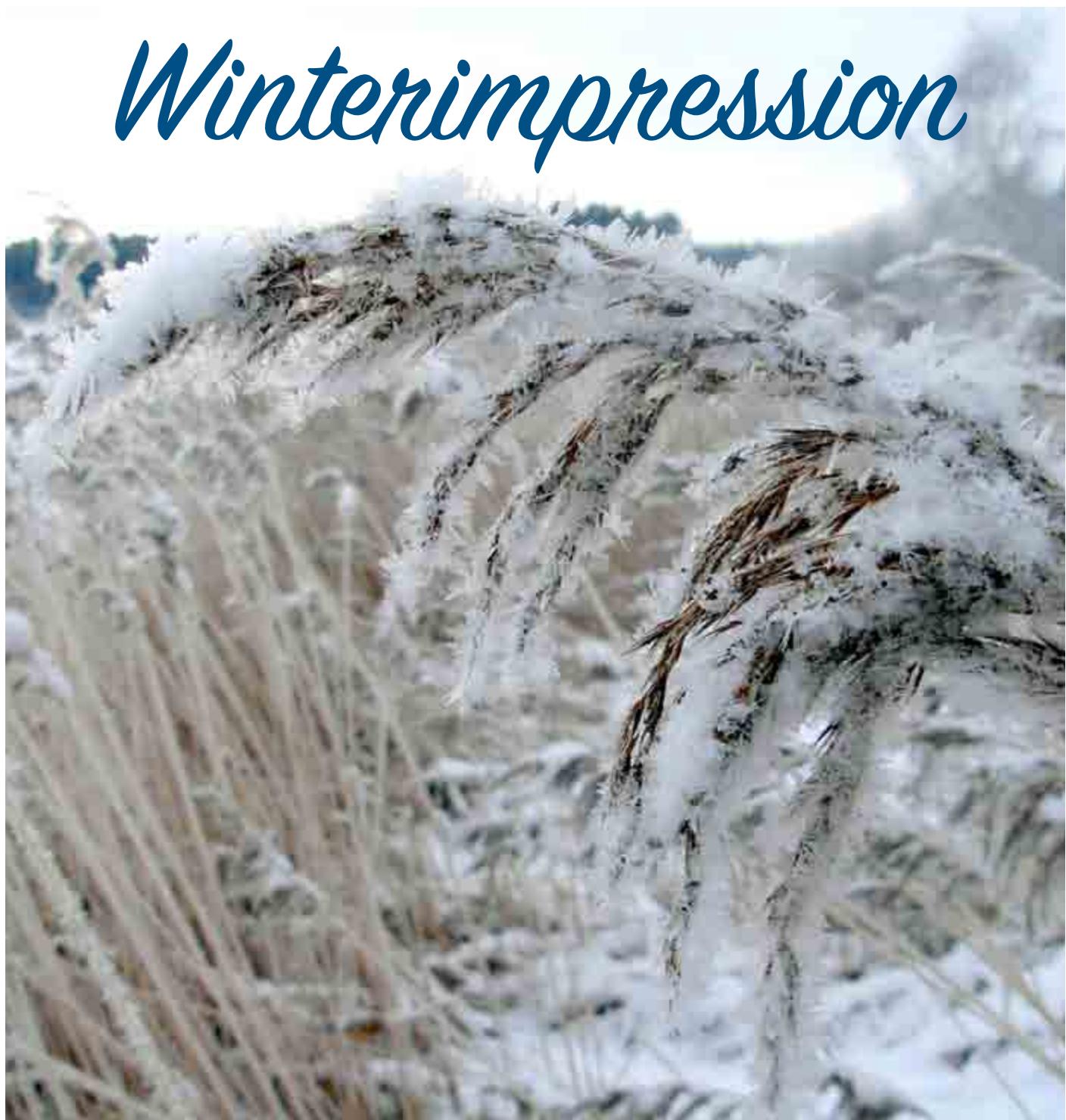
Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Haueroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 2

Freitag, den 7. Februar 2020

Nummer 2

Winterimpression



Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 02/2020

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

- Stellenausschreibung
- Namensänderung
- Reparaturarbeiten in der Stadt

Gemeinde Etzleben

- Fünf Jahre gemeinsames Wandern

Aus unseren Vereinen

- Danksagung des SV VIKTIOIA HELDRUNGEN - ABT. TISCHTENNIS

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdiensttermine

Informationen

- Schießwarnung Februar 2020
- Information der KAT über die Wasserhärten im Verbandsgebiet
- Frauenhaus im Kyffhäuserkreis

Wissenswertes

- Neue Förderbedingungen für umweltfreundliche Heizungen

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Polizeiinspektion Kyffhäuser, Polizeistation Artern
Bergstraße 4, 06556 Artern/Unstrut
Telefon: 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmucke.de.

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
info@anderschmucke.de

Der Bürgermeister Tel. 034673 / 72-12

Sachgebietsleiter

Haupt- und Ordnungsamt	Tel. 034673 / 72-24
Sekretariat	Tel. 034673 / 72-10
Vereinsarbeit	Tel. 034673 / 72-11
Personalabteilung	Tel. 034673 / 72-23
Amtsblatt und Beschaffung	Tel. 034673 / 72-10
Kindergartenbetreuung	Tel. 034673 / 72-10
Ordnungsamt	Tel. 034673 / 72-132
Vollzugsdienst	Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
Einwohnermeldeamt	Tel. 034673 / 72-136
Standesamt	Tel. 034673 / 72-17
Standesamt und Friedhofsverwaltung	Fax 034673 / 72-15
Friedhofsverwaltung	Tel. 034673 / 72-21
Bauamt und Liegenschaften	Tel. 034673 / 72-25
Beiträge und Sondernutzung	Tel. 034673 / 72-138
Steuerverwaltung	Tel. 034673 / 72-16
Mieten und Pachten	Tel. 034673 / 72-26
Haushalt	Tel. 034673 / 72-26
Kasse und Vollstreckung	Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr (oder nach Vereinbarung) Tel. 034673/91413

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Tel. 034673/70910 Fax: 034673/70922



Impressum

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr

..... Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

**Sprech- und Öffnungszeiten
der Bibliotheken****Ortschaft Heldrungen** Tel. 034673 / 91376

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178

Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522

Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 0151 12750200

**Sprech- und Öffnungszeiten des
Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“**Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke
(Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

**Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes
„Thüringer Pforte“**Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879
..... Fax 034673 / 91462**Werkleiter** Tel. 034673 / 99877

Finanzen Tel. 034673 / 99878

Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461

Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

**Blinden- und Sehbehindertenverband des
Kyffhäuserkreises**Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung
den Betroffenen und ihren Angehörigen.**Sprechzeiten:**wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus Artern, Markt 14**Außensprechstunde
Thüringer Forstamt Sondershausen**Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
im Zimmer 8jeden 2. Dienstag
im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**Aus unserer Stadt
und den Gemeinden****Stadt An der Schmücke****Namensänderung****Sehr geehrter Bürgerinnen und Bürger,**

wie Ihnen bekannt sein dürfte, wurde von der Stadt An der Schmücke ein Antrag auf Änderung des Stadtnamens gestellt. Vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ging hierzu zwischenzeitlich ein Anhörungsschreiben bei der Stadtverwaltung ein, welches wir nachfolgend zu Ihrer Information abdrucken. Mit der Anhörung ist der Antrag nicht abgelehnt, aktuell wird eine Stellungnahme durch die Verwaltung vorbereitet. Hinsichtlich der Anhörungsfrist wurde unsererseits die Fristverlängerung beantragt, eine Antwort hierzu steht noch aus.

Ihre Stadtverwaltung

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,
Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Erfurt, 12. Dezember 2019

an

Stadt An der Schmücke
Herrn Bürgermeister Holger Häßler
Am Bahnhof 43
06577 An der Schmücke**Antrag auf Änderung des Namens
der Stadt An der Schmücke
vom 14. Oktober 2019**hier: Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Häßler,
mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 haben Sie dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales einen Antrag auf Änderung des Namens der Stadt „An der Schmücke“ in „Heldrungen“ nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) vorgelegt. Die vollständigen Antragsunterlagen liegen dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales seit dem 12. November 2019 vor.

Auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage beabsichtigt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Ihren Antrag abzulehnen.

Vor Erlass eines ablehnenden Bescheides wird der Stadt An der Schmücke hiermit gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Es wird darum gebeten, dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eine eventuelle Stellungnahme **möglichst bis zum 31. Januar 2020** zu übersenden.

Der beabsichtigten Entscheidung liegt die nachfolgend dargelegte Sach- und Rechtslage zugrunde.

Sachstand:

Die Stadt An der Schmücke wurde gemäß § 16 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) zum 1. Januar 2019 auf der Grundlage eines Antrages auf freiwillige Gemeindeneugliederung neu gebildet.

In § 16 Abs. 3 ThürGNNG 2019 wurde festgelegt, dass die neu gebildete Gemeinde den Namen „An der Schmücke“ führt.

Der Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde „An der Schmücke“ vom 5. April 2018 sieht in § 1 Abs. 2 vor, dass die Gemeinde den Namen „Landgemeinde An der Schmücke“ erhält. Das ThürGNNG 2019 hat auf der Grundlage dieser vertraglichen Regelung für die neu gebildete Gemeinde den Namen „An der Schmücke“ festgelegt. Die Entscheidung des Gesetzgebers folgt den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 ThürKO, wonach der Begriff „Landgemeinde“ eine Gemeindeart im Sinne des § 6 ThürKO darstellt und nicht zum Namensbestandteil oder zur Bezeichnung einer Gemeinde gehört.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des ThürGNNG 2019, der den Namen „An der Schmücke“ beinhaltete, haben weder die betroffenen Gemeinden noch die Einwohner Bedenken gegen den vorgesehenen Namen erhoben. Der eingereichte Antrag auf Namensänderung der Stadt An der Schmücke gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom 14. Oktober 2019 stützt sich auf einen entsprechenden Stadtratsbeschluss. Er wurde insbesondere damit begründet, dass der gesetzlich festgelegte Name nicht dem Neugliederungsvertrag entspreche, eine unzureichende Einwohnerbeteiligung im Vorfeld der Neugliederung erfolgt sei und sich im Rahmen einer Bürgerbefragung, an der 40,6 Prozent der Wahlberechtigten teilgenommen haben, etwa drei Viertel der Befragten für den Namen „Heldrungen“ aussprachen.

Der Ortschaftsrat und der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Oldisleben der Stadt An der Schmücke haben sich unter anwaltlicher Vertretung mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gegen die beantragte Änderung des Namens in „Heldrungen“ ausgesprochen und beriefen sich hierzu unter anderem auf die vertragliche Vereinbarung des aktuellen Namens sowie die Vergleichbarkeit der Ortschaften Oldisleben und Heldrungen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl und gemeindlichen Infrastruktur.

Gemäß § 16 Abs. 4 des Neugliederungsvertrages kann von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde An der Schmücke der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

Bewertung:

Dem vorgelegten Antrag auf Namensänderung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO kann derzeit nicht entsprochen werden, da das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage nicht die Kompetenz zur Änderung des gesetzlich festgelegten Namens der Stadt An der Schmücke besitzt.

Der Thüringer Landtag hat den Namen „An der Schmücke“ in § 16 Abs. 3 ThürGNNG 2019 gesetzlich festgelegt.

Nach den Grundsätzen der Normenhierarchie stehen formelle (parlamentarische) Landesgesetze in einem Überordnungsverhältnis zu den Rechtsakten der Landesexekutive. Gemäß dem in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz statuierten Vorrang des Gesetzes ist die Exekutive an die Gesetze gebunden und kann grundsätzlich keine Regelungen erlassen oder Entscheidungen treffen, die einer gesetzlichen Festlegung widersprechen.

Eine Abweichung der Exekutive von gesetzlichen Regelungen kommt nach gefestigter Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber den betreffenden gesetzlichen Regelungen einen subsidiären Charakter gegeben und damit abweichen-de Regelungen der Exekutive zugelassen hat (so bereits Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.05.1957, Az. 2 BvL 37/56 und 2 BVL 11/57).

Das ThürGNNG 2019 enthält keine Ermächtigung der Exekutive zur Änderung der darin festgelegten Gemeindenamen und keine sonstige Regelung, die den gesetzlich bestimmten Gemeindenamen einen subsidiären Charakter verleiht.

Als Grundlage für eine Änderungs- bzw. Abweichungsermächtigung der Exekutive kommt daher allein § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO in Betracht.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürKO führen die Gemeinden ihren bisherigen Namen weiter. Er kann nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses auf Antrag der Gemeinde oder nach Anhörung der Gemeinde von Amts wegen durch das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium geändert werden.

Die Vorschrift beinhaltet zwar eine Regelung über die Änderung von Gemeindenamen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Ihr lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob diese Ermächtigung auch für solche Gemeindenamen gelten soll, die gesetzlich, also durch höherrangiges Recht festgelegt wurden und somit dem Vorrang des Gesetzes unterfallen.

Daher kommt es vorliegend entscheidend darauf an, ob auch dann von einem subsidiären Charakter gesetzlicher Namensregelungen und somit von einer diesbezüglichen Änderungsermächtigung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales ausgegangen werden kann, wenn die Ermächtigungsnorm keine ausdrückliche Regelung hierzu enthält.

Unter welchen Voraussetzungen einer gesetzlichen Regelung ein subsidiärer Charakter zukommt, wird von der Rechtsprechung anhand unterschiedlich strenger Maßstäbe beurteilt.

Das *Bundesverfassungsgericht* hat im Rahmen seiner Entscheidungen zur Zulässigkeit gesetzesändernder Rechtsverordnungen strenge Voraussetzungen formuliert. Danach stehe der Vorrang des formellen Gesetzes einer gesetzesändernden Rechtsverordnung dann nicht entgegen, wenn der Gesetzgeber den betreffenden gesetzlichen Regelungen einen ausdrücklich zugunsten der Rechtsverordnung reduzierten - subsidiären - Geltungsanspruch zugewiesen habe. Zudem müsse die gesetzliche Ermächtigungsnorm die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllen, also Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung hinreichend bestimmen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. Mai 1997, 2 BvR. 509/96; ebenso Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 80 Rdnr. 99). Eine weitere Konkretisierung der Anforderung einer „ausdrücklichen“ Subsidiarität hat das Gericht mangels Entscheidungserheblichkeit jedoch nicht vorgenommen.

Das *Oberverwaltungsgericht Münster* (Urteil vom 25.06.1982, Az. 15 A 457/80, NVwZ 1983, S. 302 f.) hat im Fall einer administrativen Änderung von Gemeindegrenzen, die zuvor durch den Gesetzgeber festgelegt wurden, weniger strikte Anforderungen gestellt, aber zugleich den grundsätzlichen Vorrang der Regelungen eines Gemeindeneugliederungsgesetzes bestätigt.

Das Urteil setzt sich dezidiert mit dem Verhältnis eines Gemeindeneugliederungsgesetzes und einer in der Gemeindeordnung des Landes enthaltenen Änderungsermächtigung der Exekutive auseinander und befasst sich insoweit mit der gleichen Problematik, die auch dem vorliegenden Namensänderungsantrag zugrunde liegt. Infolge des Urteils wurde in § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Pendant zu § 4 Abs. 1 ThürKO, eine spezielle Regelung ergänzt. Diese sieht vor, dass die allgemeine Ermächtigung der Exekutive zur Änderung von Gemeindenamen im Falle der Festlegung eines Gemeindenamens durch Gesetz (nur) dann gilt, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind.

Nach der entsprechenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist die Exekutive grundsätzlich an die in einem vorangegangenen Neugliederungsgesetz festgelegten Regelungen (im zugrundeliegenden Fall an die Festlegung von Gemeindegrenzen) gebunden. Diese auf dem Vorrang des Gesetzes beruhende Bindung wird auch nicht dadurch beseitigt, dass die Gemeindeordnung des Landes eine allgemeine Änderungsermächtigung der Exekutive enthält, denn das Neugliederungsgesetz stellt gegenüber der Gemeindeordnung in seinem Regelungsbereich das speziellere Gesetz dar. Eine Abweichung der Exekutive von einer Regelung im Neugliederungsgesetz kommt daher trotz der vorhandenen allgemeinen Änderungsermächtigung in der Gemeindeordnung nur dann in Betracht, wenn aus dem Neugliederungsgesetz selbst hervorgehe, dass der Gesetzgeber seine Regelungen für nachfolgende Änderungen auf der Verwaltungsebene offen gehalten und damit die Ersetzbarkeit der gesetzlichen Regelung durch einen Akt der Exekutive vorgesehen hat.

Eine solche Ersetzbarkeit bzw. Subsidiarität der gesetzlichen Regelung ist nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dann unproblematisch gegeben, wenn dem Neugliederungsgesetz unmittelbar zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung zur Disposition der Verwaltung stellt. Für den Fall, dass es an einer solchen unmittelbaren Regelung im Neugliederungsgesetz fehlt, legt das Gericht das Neugliederungsgesetz im Lichte der in der Gemeindeordnung enthaltenen Änderungsermächtigung der Exekutive aus und versucht unter dem Gesichtspunkt einer praktischen Konkordanz zu verhindern, dass die in der Gemeindeordnung enthaltene Ermächtigungsnorm weitgehend leerläuft. Im Ergebnis leitet das Gericht für jedes Neugliederungsgesetz einen ungeschriebenen, gesetzesimmanen-ten Änderungsvorbehalt ab, der die Exekutive dann zu einer Abweichung von

den Regelungen des Neugliederungsgesetzes ermächtigt, wenn nachträglich eine Änderung derjenigen Umstände eingetreten ist, die der Gesetzgeber bei Erlass des Neugliederungsgesetzes für die Bestimmung der Gründe des öffentlichen Wohls für maßgebend erachtet hat.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass auf der Grundlage des in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz kodifizierten Vorrangs des Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsprechung eine Abweichung der Exekutive von einer Re-

gelung in einem Gemeindeneugliederungsgesetz allenfalls dann zulässig ist, wenn der Gesetzgeber die Exekutive ausdrücklich zu einer solchen Abweichung von den entsprechenden gesetzlichen Regelungen ermächtigt hat oder (im Falle des Bestehens einer allgemeinen Änderungsermächtigung der Exekutive in der Gemeindeordnung) eine nachträgliche Änderung der Umstände eingetreten ist, die der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung für maßgebend erachtet hat.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Antrags auf Änderung des Namens der Stadt An der Schmücke nicht vor.

Das ThürGNGG 2019 beinhaltet keine ausdrückliche Ermächtigung der Exekutive zur Änderung der darin festgelegten Gemeindenamen oder eine sonstige unmittelbare Regelung, die den gesetzlichen Festlegungen einen subsidiären Charakter zuweist.

Ebenso sieht die Änderungsermächtigung des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, anders als § 13 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, keine ausdrückliche Ermächtigung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Änderung von gesetzlich festgelegten Gemeindenamen vor. Insoweit finden sich im Wortlaut der Norm keinerlei Anhaltspunkte. Unter Berücksichtigung der Gesetzesgeschichte ist vielmehr davon auszugehen, dass diese Änderungsermächtigung tatsächlich nur administrative Namensregelungen im Blick hatte, da im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ThürKO bzw. der in § 4 Abs. 1 Satz 2 (früher § 4 Abs. 2) ThürKO enthaltenen Ermächtigung im Jahr 1994 in Thüringen keine durch den Landtag gesetzlich festgelegten Gemeindenamen existierten. Diese wurden bis dato von den Gemeinden selbst mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde oder des Innenministeriums bzw. im Falle von Gemeindeneugliederungen durch eine Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmt.

Eine Änderung gesetzlich festgelegter Gemeindenamen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales kommt daher mangels ausdrücklicher Ermächtigung allenfalls dann in Betracht, wenn sich die vom Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz bei der Namensentscheidung zugrunde gelegten Umstände nachträglich geändert haben. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 16 ThürGNGG 2019 (Drs. 6/6060 S. 129) beruht die gesetzliche Festlegung des Gemeindenamens „An der Schmücke“ auf dem Inhalt des Neugliederungsantrags und des Neugliederungsvertrags der beteiligten Gemeinden. Die vom Gesetzgeber bei seiner Namensentscheidung zugrunde gelegte Festlegung in § 1 Abs. 2 des Neugliederungsvertrags ist nach hiesiger Kenntnis auch aktuell noch Bestandteil des Neugliederungsvertrages, welcher für die Stadt An der Schmücke als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden verbindlich ist. Es liegen hier keine Informationen vor, dass die entsprechende vertragliche Regelung über den Gemeindenamen bisher geändert oder aufgehoben wurde. Eine Kompetenz des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Änderung des gesetzlich festgelegten Gemeindenamens scheidet daher derzeit mangels Änderung der für den Gesetzgeber maßgeblichen vertraglichen Vereinbarung im Neugliederungsvertrag aus.

Weiterführende Hinweise:

Ungeachtet der bisher nicht feststellbaren Änderung oder Aufhebung der vertraglichen Namensregelung ist darauf hinzuweisen, dass auf Basis der Darlegungen im Antrag der Stadt An der Schmücke auf Namensänderung auch offenbleibt, inwieweit die im Neugliederungsvertrag festgelegten Voraussetzungen einer solchen Vertragsänderung erfüllt wären.

Eine Abweichung von den vertraglichen Bestimmungen setzt gemäß § 16 Abs. 4 des Neugliederungsvertrages voraus, dass sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde An der Schmücke der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

Fraglich ist bereits, auf welcher Grundlage vorliegend eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage in Betracht kommen soll. Zweifellos stellt der im Rahmen der Bürgerbefragung in der Stadt An der Schmücke zu Tage getretene mehrheitliche Willen der Bürgerinnen und Bürger einen sehr bedeutsamen Gemeinwohlaspekt dar, der zu berücksichtigen ist. Die Vertragsparteien des Neugliederungsvertrages haben in § 16 Abs. 4 ih-

rer Vereinbarung jedoch festgelegt, dass eine Abweichung vom Vertrag nur dann zulässig sein soll, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen. Es handelt sich insoweit um kumulative Voraussetzungen. Eine mehrheitliche Willensäußerung der Bürger soll nach den Festlegungen des Neugliederungsvertrages für sich genommen eine Vertragsabweichung also noch nicht begründen und kann daher nicht zugleich als wesentliche Änderung der Sachlage angesehen werden.

Unabhängig davon ist auch nicht zu erkennen, ob die weitere Voraussetzung, dass die Bürger der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde An der Schmücke der Namensänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen müssen, vorliegend erfüllt ist.

Die diesbezügliche Regelung in § 16 Abs. 4 des Neugliederungsvertrages statuiert ein ortschaftsbezogenes Mehrheitserfordernis. Es soll nach dieser Festlegung nicht genügen, dass die Bürger der Landgemeinde An der Schmücke der Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen. Vielmehr fordert die Regelung, dass die Bürger der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde An der Schmücke mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen. Das Mehrheitserfordernis ist somit erreicht, wenn in jeder betroffenen Ortschaft die Bürger mit der entsprechenden Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen.

Insoweit zeigt sich, dass die am Neugliederungsvertrag beteiligten Gemeinden den Schutz ihrer Interessen bzw. der Interessen ihrer Bürger auch nach ihrer Auflösung gewährleisten und Vertragsänderungen nur unter Berücksichtigung des Wunsches ihrer eigenen Bürger zulassen wollten. Dies erscheint folgerichtig, da es der primäre Zweck eines Neugliederungsvertrages ist, die gemeindespezifischen Interessen für den Zeitraum nach der Auflösung zu sichern. Dieser Zweck wäre obsolet, wenn verbindliche Festlegungen, die im Interesse einzelner an der Neugliederung beteiligter Gemeinden getroffen wurden, nach Umsetzung der Neugliederung durch eine mehrheitliche Entscheidung der Bürger aus den Gebieten der übrigen an der Neugliederung beteiligten Gemeinden (heutige Ortschaften) beseitigt werden könnten. In diesem Fall wäre neugliederungswilligen Gemeinden eine verlässliche vertragliche Fixierung ihrer Interessen bzw. der Interessen ihrer Bürger kaum noch möglich.

Das gilt auch im vorliegenden Fall einer Namensänderung. Aus der vertraglichen Festlegung des Namens „Landgemeinde An der Schmücke“ geht hervor, dass die Vertragsparteien einen „neutralen“ Namen wählen und nicht den Namen einer an der Neugliederung beteiligten Gemeinde übernehmen wollten. Dies ist geradezu typisch für Neugliederungsfälle, in denen eine einzelne, alle anderen beteiligten Gemeinden nach Einwohnerzahl und gemeindlicher Infrastruktur überragende Gemeinde nicht vorhanden ist. Es wäre daher mit dem Sinn eines Neugliederungsvertrages kaum vereinbar, wenn ein vertraglich fixierter „neutraler“ Gemeindenname kurz nach der Neugliederung und Auflösung der beteiligten Gemeinden gegen den Willen der Bürger einer an der Neugliederung beteiligten Gemeinde geändert werden könnte.

Daher bindet § 16 Abs. 4 des Neugliederungsvertrages eine Vertrags- und somit eine Namensänderung folgerichtig an einen entsprechenden Mehrheitswillen der Bürger jeder betroffenen Ortschaft und damit an das Erfordernis eines neuen Konsenses zwischen den Bürgern aller Ortschaften. Somit kann ein vor der Neugliederung vertraglich fixierter Konsens der beteiligten Gemeinden nach Umsetzung der Neugliederung nur durch einen neuen Konsens der Bürger aller betroffenen Ortschaften ersetzt werden. Dies dürfte nicht zuletzt eine wichtige Voraussetzung sein, um das erfolgreiche Zusammenwachsen der neu gebildeten Gemeindestruktur nicht zu gefährden.

Ob diese Voraussetzung vorliegend erfüllt ist, lässt sich auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht feststellen. So ist für die einzelnen Ortschaften der Stadt An der Schmücke nicht erkennbar, wie viele Stimmen jeweils insgesamt abgegeben wurden und wie hoch der Anteil der Stimmen in der jeweiligen Ortschaft war, die sich für den Namen „Heldrungen“ ausgesprochen haben. Insoweit lässt die anwaltliche Stellungnahme der Ortschaft Oldisleben zumindest vermuten, dass in dieser Ortschaft eine Zustimmung der Bürger mit Zwei-Drittel-Mehrheit wahrscheinlich nicht erreicht werden konnte. Im Übrigen erscheint auch klärungsbedürftig, ob die Rahmenbedingungen der durchgeföhrten Bürgerbefragung den Anforderungen entsprechen, die an eine

Abstimmung der Bürger über eine Änderung des Neugliederungsvertrages zu stellen sind.

Ergebnis:

Auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage, insbesondere der mit dem Namensänderungsantrag zur Verfügung gestellten Informationen, besteht derzeit keine Kompetenz des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Änderung des gesetzlich festgelegten Namens der Stadt An der Schmücke. Eine solche Kompetenz käme allenfalls nach einer Änderung der vom Gesetzgeber bei seiner Namensentscheidung zugrunde gelegten Vereinbarung in § 1 Abs. 2 des einschlägigen Neugliederungsvertrages in Betracht.

Es ist anhand der hier vorliegenden Informationen nicht erkennbar, dass die in § 16 Abs. 4 des Neugliederungsvertrages für eine Vertragsänderung vorgesehenen Voraussetzungen derzeit vorliegen bzw. ob und in welchem zeitlichen Rahmen diese Voraussetzungen geschaffen werden können.

Der Antrag der Stadt An der Schmücke auf Namensänderung wäre daher nach aktuellem Stand vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales abzulehnen.

Eine Änderung des Namens der Stadt An der Schmücke könnte derzeit nur durch ein Gesetz erfolgen. Die Zuständigkeit für eine Namensänderung liegt somit aktuell beim Thüringer Landtag.

Aufgrund der oben beschriebenen Sachlage, insbesondere mit Blick auf die nicht ausreichend dargelegte Erfüllung der Voraussetzungen für eine Änderung der Namensregelung des Neugliederungsvertrages sowie die offenbar bestehende Uneinigkeit innerhalb der Ortschaften der Stadt An der Schmücke über die Umbenennung in „Heldrungen“, sieht das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales derzeit auch keine hinreichende Grundlage, um dem Thüringer Landtag den Entwurf eines entsprechenden Änderungsgesetzes vorzulegen.

Ungeachtet dessen wird das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Ihren Antrag auf Namensänderung selbstverständlich an den Thüringer Landtag weiterleiten, wenn dies von der Stadt An der Schmücke gewünscht wird.

Das Original dieses Schreibens befindet sich auf unserer Homepage www.stadtanderschmuecke.de

Stadt An der Schmücke
Heldrungen
Am Bahnhof 43
06577 An der Schmücke

Stellenausschreibung

Die Stadt An der Schmücke, mit Sitz in 06577 An der Schmücke, Heldrungen, Am Bahnhof 43 schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/-in Haushalt (m/w/d)

aus. Es sind Aufgaben im Bereich Kämmerei für die Stadt und für 2 erfüllte Gemeinden zu erfüllen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Erstellen von Haushalts- Finanz- und Investitionsplänen sowie Jahresabschlüssen
- Erstellen von Finanzberichten und Statistiken
- Haushaltsüberwachung und Haushaltsrechnung
- Kreditmanagement
- Erarbeiten von Strategien zur mittelfristigen Wahrung des Haushaltshaushaltsausgleichs
- Aufstellung und Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten
- Beantragung von Bedarfsszuweisungen
- Grundsatzfragen und allgemeine Angelegenheiten der Finanzverwaltung

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte und flexible Persönlichkeit mit

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder vergleichbarer Ausbildungsstand
- umfassende Fachkenntnisse im kommunalen Haushalt- und Rechnungswesen und der dafür geltenden Rechtsgrundlagen
- wünschenswert sind Kenntnisse zur Durchführung der Verwaltungsmodernisierung im Rahmen des neuen Steuerungsmodells (Umstellung des Haushaltswesens auf kommunale Doppik, Kosten- und Leistungsrechnung, Vermögenserfassung und Bewertung, Aufstellung und Eröffnung einer Bilanz) und der dafür geltenden Rechtsgrundlagen

- weiterhin wünschenswert sind Kenntnisse im Steuer- und Abgabenrecht
- selbstständiges Arbeiten, Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten
- Bereitschaft für Dienst in den Abendstunden im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Gremien
- Bereitschaft zur Fortbildung
- EDV-Kenntnisse (MS Office, angewandte Finanzsoftware)
- Führerschein

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet. Die Stellenbesetzung erfolgt nach TVÖD, in Vollzeit.

Die vollständigen, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum 28.02.2020, 12 Uhr an:

**Stadt An der Schmücke
z.Hd. des Bürgermeisters
Heldrungen
Am Bahnhof 43
06577 An der Schmücke**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Sie finden die Stellenanzeige auch auf unserer Homepage unter www.stadtanderschmuecke.de.

H. Häßler
Bürgermeister

Reparaturarbeiten in der Stadt

Im vergangenen Jahr wurden durch den städtischen Bauhof einige Maßnahmen durchgeführt, um Schäden an öffentlichen Anlagen zu beseitigen. Als zwei Beispiele können hier die Bushaltestellen in der Oberheldrungener Str. und am Arternschen Tor in der Ortschaft Heldrungen genannt werden.

In der Oberheldrungener Str. wurde das Dach der Bushaltestelle erneuert. Dieses wies mehrere Schäden auf, welche eine Reparatur erforderlich machten. Dieses ist nun wieder dicht und die Wartenden können sich auch bei schlechtem Wetter im Trockenen aufhalten.

Am Arternschen Tor wurden die Sitzbänke repariert. Hier waren mehrere Sitzlatten defekt. Diese wurden ausgetauscht und die Bänke können wieder genutzt werden.



Gemeinde Etzleben

Fünf Jahre gemeinsames Wandern

Lauf- und Wandergruppe Etzleben

Eine Interessengemeinschaft des Dorfes, der „DBB“, legte den Bürgern ans Herz, etwas zur Bereicherung des Dorflebens zu tun. Somit kam der Gedanke von Gisela Stang, Regina Mendl und Karin Müller, eine Lauf- bzw. Wandergruppe zu gründen. Unkompliziert wurden Plakate geschrieben und zum gemeinsamen Lauf eingeladen.

Die Aushänge wurden an den Hoftoren angebracht. Daraufhin kamen 12 Teilnehmer, die gleiche Interessen hatten. Sie wollten im Ruhestand etwas für die Gesundheit tun und gleichzeitig Kontakt zu anderen Einwohnern im Dorf pflegen.

Unter dem Motto:

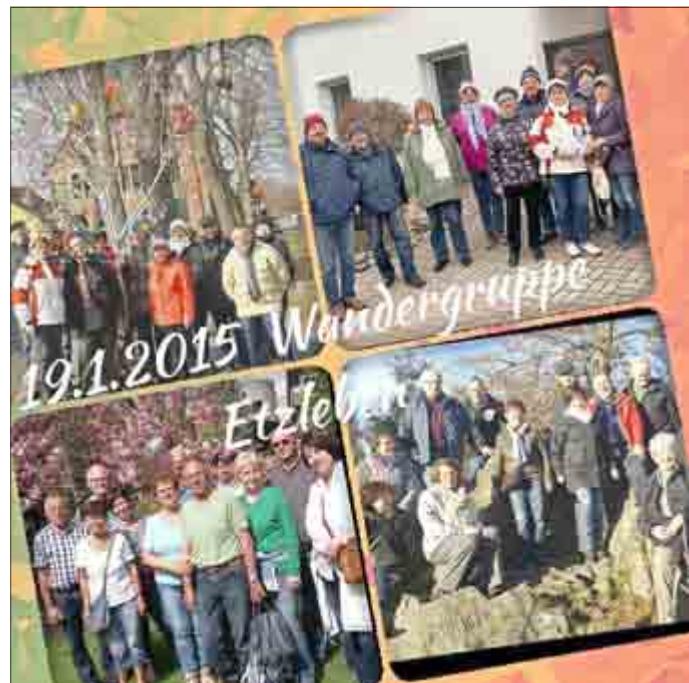
„**Es gibt kein schlechtes Wetter,
man braucht nur die richtige Kleidung**“

geht es jeden Montag auf Tour. In der gesamten Zeit wurde der Termin nur 2mal abgesagt. Gemeinsam haben wir auch verschiedene Kurzreisen mit mehreren Übernachtungen unternom-

men, um neue Wanderrouten zu erkunden. Viel Spaß hatten wir in den verbrachten Tagen.

Vor Ostern treffen wir uns zusätzlich um das große Osterei zu schmücken und laden dann alle Bürger ein zum gemeinsamen Aufstellen, bei Kaffee und Kuchen. Ab und zu gibt es auch lustige Abende, wo Karten gespielt, gelacht und ein Glas Wein getrunken wird. Wir hoffen, dass wir noch viele gemeinsame Wanderungen zusammen unternehmen können.

Aus der Wandergruppe sind jetzt „Wanderfreunde“ geworden.



Aus unseren Vereinen

Danksagung

des SV VIKTIOIA HELDRUNGEN - ABT. TISCHTENNIS

Am 27.12.19 fand der Jahresabschluss der Heldrunger Tischtennisspieler statt. Verbunden mit diesem Anlass wurde die neu beschaffte Spielkleidung übergeben.

Die Tischtennissportfreunde möchten sich auf diesem Wege bei der Kyffhäuser Autohallen GmbH Bad Frankenhausen für die Unterstützung bei der Beschaffung der neuen Trikots herzlichst bedanken.

Der Übergabe an die Mannschaften wohnte Herr Ostwald (links im Bild), Geschäftsführer des Unternehmens bei. Das Unternehmen unterstützte den Verein bereits in den vergangenen Jahren, dafür nochmals der Dank aller Spieler.

Des Weiteren gilt der Dank der Kyffhäusersparkasse, die auch ihre Unterstützung beifügte. Somit konnte ein Komplettsatz Spielkleidung für den aktiven Spielbetrieb der zwei Mannschaften beschafft werden. Neue Netzgarnituren und Spielbälle für die neue Saison werden davon noch folgen.

Die Spieler hoffen ihren Dank zukünftig auch in guten Spielergebnissen ausdrücken zu können.



FOTO: Bernhard Kammering

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine

Pfarrbereich Heldrungen

Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

Sonntag, d. 09.02.2020

14.15 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

Sonntag, d. 09.02.2020

09.00 Uhr Gottesdienst /Golgathakirche (!)

Sonntag, d. 16.02.2020

09.00 Uhr Gottesdienst*

Sonntag, d. 23.02.2020

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst*

*: M.-Luther-Raum

Gottesdienst Tagespflege Heldrungen

Montag, d. 10.02.2020

11.00 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Oberheldrungen

Samstag, d. 08.02.2020

15.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hemleben

Sonntag, d. 16.02.2020

13.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Etzleben

Dienstag, d. 09.02.2020

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Haueroda

Sonntag, d. 16.02.2020

14.15 Uhr Gottesdienst

Informationen

Schießwarnung Februar 2020

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte **rote Flaggen**
 - Verbotschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Morgner

Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Februar 2020

Datum	Zeit
10.02.20	07:00 - 17:00
11.02.20	07:00 - 17:00
12.02.20	07:00 - 17:00
13.02.20	07:00 - 17:00
17.02.20	07:00 - 17:00
18.02.20	07:00 - 17:00
19.02.20	07:00 - 17:00
20.02.20	07:00 - 17:00
25.02.20	07:00 - 17:00
26.02.20	07:00 - 17:00

Information der KAT über die Wasserhärten im Verbandsgebiet

Gemäß Trinkwasserverordnung vom 03.01.2018 und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) vom 17. Juli 2013 veröffentlichen wir die dem Trinkwasser zugesetzten Stoffe und die Härtebereiche des gelieferten Trinkwassers.



für den Versorgungsbereich des KAT - Stand 24.01.2020

	Ort	GH in °dH	GH in mmol/l	Härtebereich nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	Desinfektionsmittel
1	Artern	28	5,00	3	NaOCl
2	Bad Frankenhausen	21,5	3,84	3	NaOCl
3	Bilzingsleben	24,5	4,38	3	NaOCl
4	Borxleben	28	5,00	3	NaOCl
5	Bottendorf	27	4,82	3	NaOCl
6	Braunsroda	24,5	4,38	3	NaOCl
7	Bretleben	28	5,00	3	NaOCl
8	Donndorf	23	4,11	3	NaOCl
9	Düppel	24,5	4,38	3	NaOCl
10	Esperstedt	24,5	4,38	3	NaOCl
11	Etzleben	24,5	4,38	3	NaOCl
12	Gehofen	21	3,75	3	NaOCl
13	Göllingen	27	4,82	3	NaOCl
14	Gorsleben	24,5	4,38	3	NaOCl
15	Günserode	24,5	4,38	3	NaOCl
16	Harras	21	3,75	3	NaOCl
17	Haueroda	24,5	4,38	3	NaOCl
18	Heldrungen	24,5	4,38	3	NaOCl
19	Hemleben	21	3,75	3	NaOCl
20	Heyendorf	15	2,68	2	NaOCl
21	Ichstedt	24,5	4,38	3	NaOCl
22	Kachstedt	28	5,00	3	NaOCl
23	Kalbsrieth	15	2,68 (28)* (5,0)*	3	NaOCl
24	Kannawurf	24,5	4,38	3	NaOCl
25	Kleinroda	23	4,11	3	NaOCl
26	Kloster Donndorf	23	4,11	3	NaOCl
27	Kyffhäuser	16	2,86	3	NaOCl
28	Mönchpfiffel	15	2,68	3	NaOCl
29	Nausitz	21	3,75	3	NaOCl
30	Nikolausrieth	15	2,68	3	NaOCl
31	Oberheldrungen	21	3,75	3	NaOCl
32	Oldisleben	24,5	4,38	3	NaOCl
33	Rathsfeld	26	4,64	3	NaOCl
34	Reinsdorf	28	5,00	3	NaOCl

35	Ringleben	24,5	4,38	3	NaOCl
36	Ritteburg	28	5,00	3	NaOCl
37	Roßleben Kaliwerk	15	2,68	3	NaOCl
38	Roßleben	27 (15)*	4,82 (2,68)*	3	NaOCl
39	Rottleben	21,5	3,84	3	NaOCl
40	Sachsenburg	24,5	4,38	3	NaOCl
41	Schönwerda	15	2,68	3	NaOCl
42	Schönenfeld	28	5,00	3	NaOCl
43	Seega	27	4,82	3	NaOCl
44	Seehausen	24,5	4,38	3	NaOCl
45	Steinthaleben	25	4,46	3	NaOCl
46	Udersleben	15 (24)*	2,68 (4,28)*	3	NaOCl
47	Voigtstedt	28	5,00	3	NaOCl

)* mehrere Einspeisungsquellen vorhanden

Härtebereiche

entsprechend Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG § 9 vom 17. Juli 2013

Bereich	mmol/l	°dH
Härtebereich 1 weich	bis 1,5	0 - 8,4
Härtebereich 2 mittel	1,5 - 2,5	8,4 - 14
Härtebereich 3 hart	über 2,5	über 14

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Kyffhäuser- Abwasser- und Trinkwasserverband (Tel.: 03466 329-0).

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Bartels
Werkleiter

Frauenhaus im Kyffhäuserkreis

Die Zahlen häuslicher Gewalt sind steigend - auch der Kyffhäuserkreis hat ein Frauenhaus

Die eigenen vier Wände sind leider nicht immer Orte der Liebe, des Vertrauens und der Harmonie. Frauen, die in ihrem Zuhause seelisch, körperlich und/oder sexuell bedroht, unterdrückt oder misshandelt werden, brauchen einen Zufluchtsort für sich und ihre Kinder. Einen Raum, in dem sie zu jeder Tages- und Nachtzeit willkommen sind und Schutz und Sicherheit finden.

Dem Bundeskriminalamt zu Folge wurden im Jahr 2018 mehr als 114.000 Frauen Opfer von häuslicher Gewalt, Bedrohungen oder Nötigungen durch ihre Ehemänner, Partner oder Ex-Partner und die Zahlen sind steigend.

Einen Schutzraum für betroffene Frauen und deren Kinder aus dem Kyffhäuserkreis bietet das Frauenhaus Sondershausen. Die Hilfe erfolgt durch fachlich kompetente Mitarbeiterinnen und ist unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Einkommen. Von Gewalt betroffene Frauen werden in ihren Angelegenheiten begleitet und unterstützt und zu den verschiedensten Themen oder Fragen (z.B. Existenzsicherung, Sorgerecht, Trennung, Scheidung, Gewaltschutzgesetz usw.) beraten. Das Frauenhaus ist aber auch ein Ort, an dem die Betroffenen und ihre Kinder über Verletzungen sprechen und ihre Ängste verarbeiten können. Um den Schutz und die Sicherheit gewährleisten zu können, ist die Adresse anonym. Unter folgender Rufnummer ist das Frauenhaus Sondershausen in Notfällen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erreichen: 0175/8292967 oder wochentags unter 03632/603300.

Um Frauen auf ihrem Weg in ein gewaltfreies Leben zu unterstützen, ist das Frauenhaus auch auf Spenden angewiesen. Das Spendenkonto lautet wie folgt:

Betreff: Frauenhaus Sondershausen twsd in Thüringen GmbH

IBAN: DE7786 0205 0000 0351 7002

BIC: BFSWDE33LPZ

Wir freuen uns auch über Sachspenden.

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen

Bis zu 45 Prozent Zuschuss

Neue Förderbedingungen für umweltfreundliche Heizungen

Erfurt, 17.01.2020

Seit Jahresbeginn wird die Erneuerung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden ausschließlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Die bisherige KfW-Förderung von Brennwertheizungen entfällt.

„Beim Austausch einer alten Ölheizung gegen eine neue, umweltfreundliche Heizung übernimmt das BAFA nun bis zu 45 Prozent der Investitionskosten“, erklärt Reiner Maschke, Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen.

„Wird eine Gasheizung ersetzt, ist ein Zuschuss von bis zu 35 Prozent möglich“, so Maschke.

Die genaue Förderhöhe hängt von der Art der Heizungsanlage ab. Der volle Zuschuss ist für eine Wärmepumpe sowie für einen Scheitholz- oder Holzpelletkessel möglich, ebenso für eine Kombination beider mit einer Solarkollektoranlage.

Im Einzelnen werden folgende Fördersätze gewährt:

1. Biomassenutzungsanlage und Wärmepumpen: 35 Prozent (45 Prozent mit Austauschprämie Ölheizung)
2. Solarthermische Anlagen: 30 Prozent (keine Austauschprämie Ölheizung möglich)
3. Kombination aus Biomasseheizung oder Wärmepumpe mit einer Solarkollektoranlage: 35 Prozent (45 Prozent mit Austauschprämie Ölheizung)
4. Kombination einer Gasbrennwertheizung mit einer solarthermischen Anlage: 30 Prozent (40 Prozent mit Austauschprämie Ölheizung)
5. Installation einer Gasbrennwertheizung, bei der die zukünftige Integration einer thermischen Solaranlage technisch möglich ist: 20 Prozent (keine Austauschprämie Ölheizung möglich)

Wichtig ist, dass Gasbrennwertheizungen nur im Gebäudebestand gefördert werden, während eine Förderung für Solarthermie, Wärmepumpen oder Biomasseheizungen unter bestimmten Bedingungen auch bei Neubauten möglich ist.

Maschke weist darauf hin, dass Wärmepumpen in der Regel nur bei einem gut gedämmten Gebäude mit einem Niedertemperaturheizsystem sinnvoll sind. „Zudem sollte vor der Auswahl des neuen Heizkessels oder der Wärmepumpe die Heizlast der einzelnen Räume berechnet werden. So kann die Anlage richtig dimensioniert werden und auch effizient laufen“, sagt der Energieexperte.

Die Antragstellung erfolgt wie bisher vor Vertragsabschluss über ein Onlineformular auf der BAFA-Website (www.bafa.de). Der durch das BAFA bewilligte Kostenrahmen kann nach der Antragstellung nicht mehr erweitert werden. „Die Antragstellung sollte also auf Basis eines verbindlichen Komplettangebotes erfolgen“, rät Maschke.

Eine andere Möglichkeit ist, die Kosten für den Heizungsaustausch von der Steuer abzusetzen. Bis zu 20 Prozent der förderfähigen Aufwendungen können - verteilt über drei Jahre - berücksichtigt werden.

Eine Liste förderfähiger Solarkollektoren, Wärmepumpen und Biomasseheizkessel ist auf der Internetseite des BAFA zu finden. Weitere

Fragen zu energiesparenden Heizungsanlagen und den aktuellen Fördervoraussetzungen beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vereinbart werden. **In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5 statt, in Leinefelde in der Jahnstraße 12.**

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.